

**Zeitschrift:** Die Berner Woche  
**Band:** 30 (1940)  
**Heft:** 5

## **Werbung**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Auch im neuen Jahr

wird sich die „*Berner Woche*“ nach besten Kräften um die Vertiefung und Verbreitung bernischer Eigenart bemühen. Seit 30 Jahren hat sie sich, als älteste noch bestehende bernische Familienzeitschrift, vorbehaltlos in den Dienst des Berner Volkes gestellt, und die Wirkungen, die von ihr unmittelbar oder mittelbar ausgehen, sind in ihrem Ausmaße gar nicht abzusehen. Immer wieder einmal erfahren wir denn auch Beweise der Treue und der Anerkennung für unsere Bestrebungen, und wir danken auch an dieser Stelle allen jenen Abonnenten, die in Krisenzeiten wie den heutigen erst recht zu unserm Blatte stehen und lieber auf andere Annehmlichkeiten Verzicht leisten als auf die „*Berner Woche*“. Solche Kundgebungen der Verbundenheit verpflichten uns allerdings, die Zeitschrift nicht nur auf ihrer bisherigen Höhe zu halten, sondern sie nach Möglichkeit immer



noch weiter auszubauen. Zu diesem Zwecke sollte aber auch die Abonentenzahl gesteigert werden, oder doch auf ihrer bisherigen Höhe bleiben, und dazu bedürfen wir der tatkräftigen Mithilfe all unserer Freunde und Gönner. Bitte, helfen auch Sie mit, der „*Berner Woche*“ neue Abonnenten zu zu führen!

Zum Zeichen unserer Dankbarkeit für Ihre Unterstützung sind wir bereit, als

## Werbeprämie

für die Anmeldung eines neuen, direkt geworbenen Jahresabonnenten . . . . .	Fr. 3.—
---	---------

für ein bestehendes Abonnement gutzuschreiben oder auf besonderen Wunsch in bar auszurichten. Ihre Bestellungen erbitten wir mittels untenstehendem Bestellschein oder einem entsprechenden Formular.

Machen Sie Gebrauch davon; Sie helfen uns damit, die „*Berner Woche*“ dem Kanton und der Stadt zu erhalten, und sie nach guter Berner Art stetig und gediegen auszubauen.

hier abtrennen

### Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Abonnement auf die

### „*Berner Woche*“

für ..... Jahr (pro Jahr Fr. 12.—, halbjährlich Fr. 6.25). Gleichzeitig verlange ich die Versicherungsbedingungen.

Ort und Datum: ..... Straße u. Nr.: .....

Unterschrift: .....

Dieses Abonnement wurde veranlaßt durch: .....

Unzutreffendes bitte streichen!

# Versicherungs-Bedingungen für die Unfall-Versicherung

der Abonnenten der Zeitschrift „Die Berner Woche“

1. Die in der Schweiz wohnenden Abonnenten der Zeitschrift *Die Berner Woche* und die von diesen zur Mitversicherung angemeldeten Personen sind bei der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern (nachstehend kurz Allgemeine genannt) gegen die Folgen körperlicher Unfälle, welche ihnen innerhalb der Grenzen Europas zustossen, den nachstehenden Bedingungen gemäss versichert, sofern der Abonnements- und Versicherungs-Betrag für diejenige Zeit, während der sich der Unfall ereignete, im voraus bezahlt war, vorbehältlich Ziffer 5, Absatz 2.

2. Durch ein und dasselbe Versicherungs-Abonnement können höchstens gleichzeitig zwei (nie aber zwei männliche) erwachsene Personen versichert sein, sofern sie das 16, nicht aber das 70. Altersjahr überschritten haben, es sei denn, das Versicherungs-Abonnement bestehe ununterbrochen seit dem 60. Lebensjahr, sowie die Kinder des Abonnenten, sofern sie den ersten Lebensmonat, nicht aber das 16. Lebensjahr überschritten haben, vorausgesetzt, dass deren Namen und Adresse im Bestellschein und in der Versicherungs-Bestätigung aufgeführt sind.

Für Personen, die ihres Alters wegen nicht versicherungsfähig sind, ist der eventuell erhobene Versicherungsbetrag auf Verlangen zurückzuerstatteten.

3. Von der Versicherung sind blinde, hochgradig in der Sehkraft geschwächte, taube, epileptische, schwachsinnige, schon einmal vom Schlagfluss betroffene sowie ganz oder teilweise gelähmte Personen und Geisteskranken ausgeschlossen, auch wenn diese Gebrechen erst nach Beginn des Versicherungs-Abonnements auftreten.

4. Unfall im Sinne dieser Versicherung ist jede ärztlicherseits sicher erkennbare Körperbeschädigung, von welcher der Versicherte unfreiwillig durch ein plötzliches, von aussen mechanisch auf seinen Körper wirkendes Ereignis betroffen wird. Als solche Ereignisse gelten auch Blitz- und elektrischer Schlag.

Als Unfälle gelten auch Verbrennungen, Verätzungen und Blutvergiftungen, die der Versicherte durch ein plötzliches Ereignis unfreiwillig erleidet, wie auch Körperbeschädigungen, die der Versicherte bei rechtmässiger Verteidigung oder bei Bemühung zur Rettung von Menschenleben erleidet, ebenso Verrenkungen, Zerrungen und Zerreissungen von Muskeln infolge eigener plötzlicher Kraftanstrengung, unfreiwilliges Ersticken infolge austströmender Gase oder Dämpfe, dergleichen Unfälle im schweizerischen Militärdienst in Friedenszeiten und im Grenzbefestigungsdienst (ausgenommen beim Benützen von Luftfahrzeugen jeder Art) oder bei Feuerwehrdiensten, bei Bergwanderungen, bei denen gebahnte Wege benutzt werden oder das begangene Gelände auch für Ungeübte leicht und ohne Gefahr behbar ist.

Nicht als Unfälle gelten alle gewöhnlichen Erkrankungen und Krankheitszustände, insbesondere Infektions- und Invasionskrankheiten, sowie innere Vergiftungen, Erkrankungen infolge psychischer Einwirkung, Folgen von Temperatureinflüssen, insbesondere Erkältungen, Erfrieren Sonnenstich und Hitzschlag, Unfälle infolge von chronischem, übermässigem Alkoholgenuss oder Zweikampf, bei Beteiligung an Schlägereien oder Raufhändeln erlittenen Körperbeschädigungen sowie solche infolge fortgesetzter oder wiederholter Anstrengungen und Kraftleistungen.

Ebenso sind von der Versicherung ausgeschlossen, auch wenn sie durch einen Unfall herbeigeführt werden: Krampfadern, Bauch- und Unterleibsbrüche aller Art, Darmverschliessungen, Entzündungen des Blinddarms und seiner Anhänge, Schlag-, Krampf- und Epilepsie-Anfälle wie auch Unfälle infolge Geistes- oder Bewusstseinstörungen irgendwelchen Grades (auch infolge Ohnmachts- und Schwindelanfällen), es sei denn, dass diese Störungen selbst durch einen versicherten Unfall hervorgerufen werden; ferner Unfälle im Zustande schwerer Trunkenheit, Verletzungen durch Kratzen oder Eingriffe am eigenen Körper, Verletzungen bei Operationen, soweit diese nicht durch einen versicherten Unfall bedingt sind, ebenso Unfälle bei Verbrechen oder Vergehen, bei bürgerlichen Unruhen, in ausländischen Militärdiensten, durch Kriegsergebnisse, durch Erdbeben, Bergstürze oder vulkanische Eruptionen.

Unfälle bei Wasserfahrten ohne Begleitung einer erwachsenen Person sind nur versichert, soweit sie nicht den Ertrinkungsstod zur Folge haben, ebenso ist das Ertrinken beim Baden und Schwimmen nur dann versichert, wenn es nachweislich die Folge einer Unfallverletzung war.

Unfälle beim Lenken von Kraftfahrzeugen jeder Art, beim Mitfahren auf Motorrädern oder in Seitenwagen, beim Benützen von Luftfahrzeugen jeder Art, bei equilibristischen und akrobatischen Übungen, bei Gebirgstouren, welche nicht unter den zweiten Absatz fallen, sind von der Versicherung ausgeschlossen; dagegen sind Unfälle beim Radfahren, Jagen, Reiten, Fussballspielen, Segeln, Skifahren, beim Mitfahren in Automobilen und alle übrigen durch diese Bedingungen nicht ausdrücklich ausgeschlossenen Unfälle ohne weiteres versichert.

5. Die Versicherung beginnt nach vierzehntägigem ununterbrochenen Abonnement mit Versicherung, bei wöchentlichem Bezug nach rechtzeitiger Einlösung von zwei aufeinanderfolgenden Zeitschrift-Nummern und endigt mit dem Aufhören des Versicherungs-Abonnements. Wenn eine Versicherungs-Abonnements-Nachnahme nicht eingelöst wird oder wenn beim Nummernbezug zwei aufeinanderfolgende Nummern nicht rechtzeitig bezahlt werden, erlischt die Versicherung mit dem Ablauf der bezahlten Zeit und tritt erst wieder nach Bezahlung sämtlicher rückständigen Beträge in Kraft.

Bei verspätetem Einzug des Versicherungsbetrags haftet die Allgemeine für die Zwischenzeit in vollem Umfange.

Bei Wechsel der mitversicherten Personen und bei Personen-Vereinigungen gilt die Versicherung für die Betreffenden erst mit dem Zeitpunkt, mit welchem dem Verlag dieser Zeitschrift die zu versichernden Personen mitgeteilt werden.

Bei vorzeitiger Aufhebung des Versicherungs-Abonnements oder der Abonnenten-Versicherung durch den Verlag oder die Allgemeine gilt die Versicherung unverändert bis zum Ablauf der Zeit, für welche der Versicherungsbetrag im voraus bezahlt wurde oder gemäss Bestellschein noch entrichtet werden muss, wenn nicht der im voraus bezahlte Versicherungsbetrag für die noch nicht abgelaufene Zeit vom Verlag zurückgestattet wird oder die Abonnenten-Versicherung von einer andern Versicherungs-Gesellschaft übernommen wird.

Als Versicherungsausweis gelten ausser der Versicherungs-Bestätigung die Versicherungs-Abonnements-Quittungen, bei wöchentlichem Bezug der Zeitschrift die Bestätigungen der betreffenden Ablage.

6. Die Entschädigungssummen betragen pro Person:

a) Kombination A: Erwachsenen-Versicherung (1 Person):  
1. Fr. 3500.— für den Fall des Todes;  
2. Fr. 5000.— für den Fall bleibender Invalidität;

3. Fr. 2.— täglicher Entschädigung für den Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit während der ärztlichen Behandlung, frühestens aber vom 8. Tage nach dem Unfall an und längstens für 25 Tage pro Unfall.

b) Kombination B: Erwachsenen-Versicherung (2 Personen) (Versicherungs-Summen pro Person):  
1. Fr. 3500.— für den Fall des Todes;  
2. Fr. 5000.— für den Fall bleibender Invalidität;

3. Fr. 2.— täglicher Entschädigung für den Fall vorübergehender Arbeitsunfähigkeit während der ärztlichen Behandlung, frühestens aber vom 8. Tage nach dem Unfall an und längstens für 25 Tage pro Unfall.

c) Kombination C: Kinder-Versicherung (Versicherungssummen pro Kind):  
1. Fr. 1000.— für den Fall des Todes;  
2. Fr. 5000.— für den Fall bleibender Invalidität;

3. Fr. 2.— pro Tag für Heilungskosten vom ersten Tag nach dem Unfall an während der Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens aber für 100 Tage pro Unfall.

7. Die Todesfall-Summe, abzüglich allfälliger anderer eventuell geleisteter Entschädigungen, wird ausbezahlt, wenn der Unfall binnen Jahresfrist den Tod zur Folge hat, und zwar ist anspruchsberechtigt der überlebende Ehegatte, sofern dieser mit dem Verstorbenen im gemeinsamen Haushalt gelebt hat; beim Fehlen eines solchen sind die ehelichen Kinder des Verstorbenen anspruchsberechtigt; sind auch solche nicht vorhanden, so wird die Entschädigung der mitversicherten Person, bei deren Fehlen den Eltern des Verstorbenen oder wenn auch solche nicht mehr vorhanden sind, den Geschwistern des Verunfallten, unter Ausschluss aller übrigen Erben oder Anspruchserhebenden, ausbezahlt.

8. Die Invaliditätssumme wird dem Verunfallten selbst ausbezahlt, wenn der Unfall binnen Jahresfrist eine bleibende Invalidität zur Folge hat. Für die Feststellung des Invaliditätsgrades sind unter Ausschluss des Nachweises eines höheren oder geringeren Grades im einzelnen Fall ausschliesslich die nachfolgenden Grundsätze massgebend.

Als vollständige Invalidität gilt der gänzliche Verlust der Sehkraft beider Augen, der Verlust oder die vollständige Gebrauchsbehinderung beider Arme oder Hände, beider Beine oder Füsse, eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder eines Fusses sowie unheilbare Geistesstörung, die jede Erwerbstätigkeit ausschliesst.

In allen übrigen Fällen bleibender Invalidität wird die Entschädigung in der Höhe des durch ärztliches Gutachten festgelegten Invaliditätsgrades ausgerichtet, für den vollständigen Verlust oder die vollständige und bleibende Gebrauchsbehinderung der nachbezeichneten Körperteile, jedoch ausschliesslich die den nachstehenden Prozentsätzen entsprechenden Beträge von der für Invaliditätsfälle vorgesehenen Entschädigung:

- a) für den rechten Arm oder die rechte Hand . . . . . 60 %
- b) für den linken Arm oder die linke Hand . . . . . 40 %



AUSVERKAUF bis 14. Febr.

## TEPPICHE Linoleum - Resten Orient - Teppiche

Auf was warten Sie?

Gewiss nicht darauf, dass solide Teppiche plötzlich billiger werden! Also: Nutzen Sie den Ausverkauf aus. Jetzt noch die alten vollwertigen Qualitäten, und dazu extra billig!

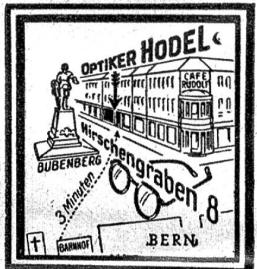
Milleux  
Bettvorlagen  
Bett-Umrundungen  
Läuferstoffe  
Türvorlagen

Teppichhaus

**Meyer-Müller & CO. A.G.**  
Bubenbergplatz 10  
BERN

**Puppenklinik**  
Reparaturen billig  
K. Stiefenhofer - Affolter  
Kornhausplatz 11, I. St.

Sanitätsgeschäft  
**Schindler-Probst's Sohn, Bern**  
Bandagist, Orthopädist  
Amthaugasse 20  
Telephon 2 16 56  
Werkstätte für  
moderne Orthopädie  
Plattfuß-Einlagen nach  
Gipsmodell. Palliative  
Bruchbehandlung.  
Leibbinden u. Bandagen  
für alle Zwecke.



**Bieri-Möbel**  
seit 1912 gediegen, preiswert  
Fabrik in RUBIGEN b/Bern Tel. 7.15.83

**Charcuterie Gaffner & Cie., Bern**

Spitalgasse 23, Tel. 2 71 51, empfiehlt ihre Spezialitäten in  
Wurstwaren, sowie la Kalb-, Rind- und Schweinefleisch

**LEICHENTRANSPORTE**  
Kremation, Bestattung, Exhumation  
Bei Todesfall entlastet unser Haus die Trauerfamilie vor Erfüllung jeglicher Formalitäten und Gänge  
Leichenkleider, Sargkissen, Urnen, Kränze  
**M. Suter, Leichenbestattung** (das Spezialhaus)  
4 Predigergasse, Bern. Telephon 2 61 73

Holz  
Kohlen  
Briketts

Arbeitshütte

Sulgenrain 26 Telephon 2 17 65

**Allgemeine  
Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern**

Bern, Bundesgasse 18

Unfall- /Haftpflicht- /Erblindungs- /Feuer- /Betriebsverlust- /Einbruchdiebstahl- /Glas- /Wasserleitungsschäden-  
Autokasko- /Reisegepäck- /Garantie- /Regen- und Transport-Versicherungen

c) für ein Bein oder einen Fuss .	50 %
d) für ein Auge . . . . .	30 %
e) für den Daumen der rechten Hand . . . . .	25 %
f) für den Daumen der linken Hand . . . . .	15 %
g) für den Zeigfinger der rechten Hand . . . . .	15 %
h) für den Zeigfinger der linken Hand . . . . .	10 %
i) für je einen der übrigen Finger	5 %
k) für die grosse Zehe . . . . .	8 %
l) für je eine der übrigen Zehen	3 %
m) für das Gehör auf einem Ohr . . . . .	15 %
n) für das Gehör auf beiden Ohren . . . . .	60 %
o) für Nervenkrankheiten im Anschluss an einen Unfall höchstens . . . . .	30 %

Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsbehinderung der obgenannten Körperteile verringert sich die Entschädigung entsprechend.

Beim Verlust oder Gebrauchs-Behinderung mehrerer der oben erwähnten Körperteile wird die Gesamt-Entschädigung durch Zusammenrechnung der für die einzelnen Glieder der festgesetzten Prozentsätze ermittelt; sie darf jedoch 100 % nie übersteigen.

Sind Körperteile bereits vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren, verkrüppelt, verstümmelt oder gebrauchsunfähig gewesen, so wird bei der Festsetzung der Entschädigung der schon vorhandene, nach obigen Grundsätzen zu berechnende Invaliditätsgrad in Abzug gebracht.

Kann die Invalidität innert Jahresfrist seit dem Unfalltag nicht endgültig festgestellt werden, so kann die Allgemeine deren Festsetzung um ein weiteres Jahr verschieben.

9. Die Allgemeine haftet nur für diejenigen Folgen, welche direkt und ausschliesslich auf den Unfall zurückzuführen sind. Haben Glieder- oder Organ-Defekte, Krankheitszustände und Krankheits-Dispositionen, Gebrechen, körperliche Züchtigungen etc. die Unfallfolgen verschlimmert bzw. die Heilung beeinträchtigt, so ist die Entschädigung nur für diejenigen Folgen des Schadens zu leisten, welche nach dem Gutachten ärztlicher Fachleute ohne derartige Komplikationen also nur durch den Unfall allein eingetreten wären.

10. Ist der Unfall auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen, so wird die Entschädigung im Verhältnis zum Verschulden des Betreffenden ermässigt.

11. Bei der Kinder-Versicherung werden die in Frage kommenden Entschädigungen den Eltern bzw. den Pflegeeltern bzw. dem Vormund des verunfallten Kindes, unter Ausschluss aller übrigen Personen oder Ansprucherhebenden ausbezahlt.

12. Ein und derselbe Unfall berechtigt immer nur zu einer der vorgesehenen Entschädigungsarten; ebenso ist die gleiche Person nie zu doppelten oder mehrfachen Beträgen durch diese Zeitschrift versichert, auch wenn sie zwei oder mehrere Versicherungs-Abonnements dieser Zeitschrift bezahlt.

13. Werden von einem und demselben unter die Versicherung fallenden Unfall bzw. Ereignis mehrere durch diese Zeitschrift versicherte Personen betroffen, so ist höchstens eine auf die betroffenen Personen verhältnismässig zu verteilende Gesamtentschädigung von Fr. 50 000.— zu bezahlen.

14. Hat ein Unfall stattgefunden, so ist:  
a) unverzüglich, spätestens binnen einer Woche der Allgemeinen Versicherungs-Aktiengesellschaft in Bern, Bundesgasse 18, schriftliche Anzeige zu machen; hat der Unfall den Tod des Versicherten zur Folge, so ist die Anzeige binnen 24 Stunden telegraphisch an die Allgemeine Versicherungsgesellschaft in Bern, Bundesgasse 18 (Telegramm-Adresse AVAGIB), zu richten und zwar auch dann, wenn der Unfall bereits gemeldet ist;

b) unverzüglich, spätestens binnen einer Woche nach Eintritt des Unfalls und bis zum Abschluss des Heilverfahrens ein diplomierter Arzt beizuziehen sowie für angemessene Krankenpflege und für möglichste Abwendung und Minderung der Unfallfolgen zu sorgen; zudem ist der Allgemeinen oder ihrem Beauftragten jede gewünschte Auskunft über die näheren Umstände des Unfallen und den Heilungsverlauf wahrheitsgetreu zu erteilen.

Den von der Allgemeinen beauftragten Aerzten ist jederzeit der Zutritt und die Untersuchung der Verunfallten zu gestatten sowie den von den Aerzten zur Beförderung der Heilung erteilten Anordnungen, auch derjenigen, sich in einer Heilanstalt behandeln zu lassen, gewissenhaft Folge zu leisten. Sofern es der Zustand des Verunfallten erlaubt, hat sich dieser den von der Allgemeinen bezeichneten Aerzten gegen Erstattung der notwendigen Auslagen zur Untersuchung zu stellen.

Der behandelnde Arzt und die Aerzte, von denen der Verunfallte früher behandelt

worden ist, sind zu ermächtigen, der Allgemeinen jede Auskunft über seine Gesundheitsverhältnisse und über alle beobachteten Erkrankungen zu erteilen.

Die Allgemeine hat das Recht, durch einen von ihr beauftragten Arzt die Besichtigung und Sektion der Leiche vornehmen zu lassen, und die Ansprucherhebenden sind verpflichtet, die dieserhalb notwendigen Schritte bei den Behörden vorzukehren.

Ist der Versicherte durch unverschiedene Umstände verhindert, den vorstehenden Verpflichtungen nachzukommen, so liegt die Erfüllung derselben den Angehörigen bzw. den Ansprucherhebenden ob.

Die Kosten der ärztlichen Behandlung, wie auch der zur Begründung der Entschädigungsansprüche dienenden ärztlichen Zeugnisse trägt der Anspruchberechtigte; die Kosten einer Sektion sowie die Behandlung oder die Beobachtung in einer Heilanstalt gehen zu Lasten der Allgemeinen, wenn diese die Auftraggeberin war.

15. Wenn der Versicherte bzw. Anspruchberechtigte trotz schriftlicher Androhung der Säumnisfolgen den vorstehenden Bestimmungen zuwiderhandelt oder den ihm obliegenden Pflichten nicht nachkommt, so geht er aller Ansprüche an die Allgemeine verlustig, ebenso wenn er Tatsachen, welche die Leistungspflicht der Allgemeinen ausschliessen oder mindern würden, unrichtig mitteilt oder verschweigt oder wenn er die ihm obliegenden Mitteilungen zu spät oder gar nicht macht, sofern er nicht nachweist, dass die Zu widerhandlung bzw. die Verletzung der Obliegenheiten den Umständen nach eine unver schuldet ist.

16. Eventuelle Abänderungen der vorstehenden Versicherungs-Bedingungen sind für die Versicherten erst dann verbindlich, wenn diese Änderungen denselben an auffälliger Stelle in der Zeitschrift bekanntgegeben worden sind, bei Verschlechterungen erst nach Ablauf der Zeit, für welche der Versicherungsbetrag bereits entrichtet wurde oder gemäss Bestellschein noch entrichtet werden muss.

17. Die Allgemeine anerkennt als Gerichtsstand den schweizerischen Wohnort des Versicherten bzw. Anspruchberechtigten.

18. Im übrigen gelten, soweit die vorstehenden Bedingungen keine abweichenden Bestimmungen enthalten, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag.

## Wichtige Anzeige

betreffend: Erwachsenen-  
Versicherung  
Kinder-  
Versicherung

abgeschlossen gegen Unfall mit dem  
Verlag der «Berner Woche».

Für die Folgen der Unterlassung vorstehender Mitteilungen haftet allein der Versicherungsnehmer.

Wir bitten um gefl. rechtzeitige schriftliche  
Mitteilung:

1. Wenn ein versicherter Abonnent das 70. Altersjahr überschritten hat, da die Versicherung mit diesem Zeitpunkt ungültig wird.
2. Wenn ein versichertes Kind das 16. Altersjahr überschritten hat, da von diesem Zeitpunkt an die Kinderversicherung ungültig wird.

Der Verlag der «Berner Woche» Bern.



## FROHE BOTSCHAFT AN ALLE!

An jene im Felde — an jene daheim:

1. Die Seva sorgt fortan nicht nur für die allg. Arbeitsbeschaffung, sondern auch für notleidende

Wehrmänner. 2. Die Seva stiftet, um den Gemeinschaftsgeist zu fördern und zu belohnen, um eine rasche Durchführung zu sichern

## 25 Treffer à Fr. 1000.- extra

ausser den 20986 Treffern im Gesamtwerte von Fr. 500 000.-

3. Die Seva-Ziehung steht kurz bevor! Sie wird schon nächste Woche angesetzt.

Beeilen auch Sie sich also, mitzumachen! Sie beweisen dadurch, dass Sie an jene denken, die noch grössere Sorgen haben als Sie. Sie geben dadurch aber auch Frau Fortuna Gelegenheit... an SIE zu denken! Alle Treffer — auch jene 111 von Fr. 1000.- bis Fr. 70 000.- — werden einen Gewinner finden. Warum sollten ausgerechnet SIE nicht darunter sein?

Die 10-Los-Serie ist jetzt interessanter denn je, weil diesmal die 60 ordentlichen Treffer à Fr. 1000.- in 20 Zügen ausgelost werden, weshalb eine geschlossene Serie auf einen Schlag drei mal Fr. 1000.- gewinnen kann.

**Lospreis Fr. 5.-** (10-Los-Serie Fr. 50.-) plus 40 Cts. für Porto auf Postcheck  
**III 10026.** Adresse: Seva-Lotterie, Gengergasse 15, Bern. (Bei Vorbestellung der Ziehungsliste 30 Cts. mehr.)

Lose auch in bernischen Banken sowie Privatbahnhofstationen erhältlich.

**SEVA**  
11

**BALDIGE ZIEHUNG**



WORINGER



11/2